

Kinderschutzkonzept

der

Kinderkrippe Partenkirchen



Bahnhofstr. 9-11
82467 Garmisch-Partenkirchen
Tel.: 08821-9105850
krippe-partenkirchen@gapa.de



Inhaltsverzeichnis:

1. Vorwort.....	4
1.1 Kinderschutz: Pflichtaufgabe und Ziele.....	5
1.2 Leitbild der Kinderkrippe Partenkirchen.....	5
1.3 Verantwortlichkeiten im Team.....	5
2. Grundlagen.....	6
2.1 Begriffserklärung: Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung.....	6
2.2 Gesetzliche Grundlagen.....	6
2.3 Formen von Kindeswohlgefährdung.....	7
2.4 Differenzierung möglicher Formen von Gewalt.....	8
2.4.1 Grenzverletzungen.....	8
2.4.2 Übergriffe.....	8
2.5 Signale und Folgen von Kindeswohlgefährdung.....	9
2.6 Kinderrechte.....	9
3. Risikoanalyse.....	11
3.1 Team.....	11
3.2 Räumlichkeiten.....	11
3.3 Kinder.....	11
3.4 Familien.....	12
3.5 Externe Personen.....	12
4. Prävention.....	12
4.1 Personalmanagement.....	12
4.2 Situationen in der Einrichtung.....	15
4.2.1 Eingewöhnung.....	15
4.2.2 Nahrungsaufnahme.....	15
4.2.3 Wickelsituation.....	16
4.2.4 Schlafbegleitung.....	17
4.2.5 Umziehen / Kleidungswechsel.....	17
4.2.6 Abholregelung.....	17

4.3. Pädagogik.....	17
4.3.1. Partizipation.....	19
4.3.2. Krippenspezifische Partizipation und Beschwerdemanagement.....	20
4.3.3. Partizipation und Beschwerden der Eltern.....	21
4.3.4. Partizipation der Mitarbeitenden.....	22
4.3.5. Resilienz.....	22
4.3.6. Inklusion- Pädagogik der Vielfalt.....	22
4.4 Sexualpädagogisches Konzept.....	22
4.5 Bewusstsein für Täterstrategien.....	24
4.6 Präventionsangebote für Kinder und Eltern.....	24
4.7 Vernetzung und Kooperation.....	25
5. Intervention.....	25
5.1 Leitfaden für Kindeswohlgefährdung im familiären Umfeld.....	25
5.2 Ablaufplan bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung.....	26
5.3 Datenschutz.....	27
5.4 Öffentlichkeitsarbeit.....	27
6. Rehabilitation, Aufarbeitung und Qualitätssicherung.....	27
6.1 Aufarbeitung des Vorfalls.....	27
6.2 Vertrauensbasis und Arbeitsfähigkeit wiederherstellen.....	28
6.3 Transparenz nach innen und für Eltern.....	29
6.4 Teamentwicklung (Einbezug von Fachstellen, Supervision).....	29
6.5 Regelmäßige Überprüfung des Schutzkonzepts zur Qualitätssicherung.....	30
7. Anlaufstellen und Partner.....	30
7.1 Kontaktdaten der IsEF.....	30
7.2 Liste und Adressen der zuständigen Stellen und Ansprechpartner:innen.....	31

1. Vorwort

"Zwei Dinge hatten wir, die unsere Kindheit zu dem machten, wie sie war- Geborgenheit und Freiheit." (Astrid Lindgren)



Unsere Einrichtung versteht sich als ein Ort der Sicherheit, des Vertrauens und der gegenseitigen Akzeptanz. Bedürfnisse werden gesehen und Wünsche gehört. Die Umsetzung der Kinderrechte innerhalb der Kinderkrippe sowie die der Schutz der uns anvertrauten Kinder ist neben der Umsetzung unseres pädagogischen Konzeptes das zentrale Anliegen unserer Arbeit. Wir als Team legen im Umgang mit den Kindern, Eltern und Familienangehörigen einen besonderen Wert auf ein respektvolles und achtsames Miteinander. Offene Kommunikation und Transparenz sind somit die Grundvoraussetzungen für eine gelingende Eltern- und Erziehungspartnerschaft.

Da kleine Kinder viele Stunden in unserer Krippe verbringen, ist es uns wichtig, dass sie sich sicher fühlen und Vertrauen zu den Menschen haben können, die sie umgeben. Der Schutz der uns anvertrauten Kinder wird durch Maßnahmen der Prävention sowie der Intervention gewährleistet.

Vor allem im Altersbereich von 0 – 3 Jahren sind Kinder auf die besondere Unterstützung und den Schutz durch ein liebevolles und gut ausgebildetes Personal angewiesen, welches sich regelmäßig fortbildet. So ist es uns möglich, sehr feinfühlig und zeitnah auf alle Bedürfnisse und Befindlichkeiten der Kinder zu reagieren, auch wenn sie diese möglicherweise noch nicht sprachlich ausdrücken können.

Ein Kinderschutzkonzept ist ein Maßnahmenplan, der dazu dient, Kinder vor jeglicher Form von Gewalt, Vernachlässigung, Ausbeutung oder Missbrauch zu schützen. Es umfasst präventive Maßnahmen, wie beispielsweise Schulungen für Mitarbeitende, Verfahren zur Meldung von Verdachtsfällen sowie Unterstützungs- und Interventionsmaßnahmen für betroffene Kinder und ihre Familien.

Wichtig ist uns, dass das Schutzkonzept allen Beteiligten bekannt ist und gemeinsam umgesetzt wird.

1.1 Kinderschutz: Pflichtaufgabe und Ziele

Die Ziele und Pflichten bei der Umsetzung des Kinderschutzes in einer Kinderkrippe sind in erster Linie darauf ausgerichtet, das Wohl und die Sicherheit der Kinder zu gewährleisten. Dazu gehören zum einen die Prävention von Kindeswohlgefährdung und zum anderen die Schulung und Sensibilisierung der Mitarbeitenden. Die Früherkennung von Kindeswohlgefährdung erfolgt durch regelmäßige Beobachtung der Kinder und offene Kommunikation mit den Eltern. Die Intervention und Unterstützung im Falle einer Kindeswohlgefährdung geschieht in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt.

1.2 Leitbild der Kinderkrippe Partenkirchen

„Ich darf sein, der ich bin, und werden, der ich sein kann.“

Wilhard Becker, Ulrich Schaffer

„Im Mittelpunkt unserer täglichen Arbeit steht der achtsame Umgang mit den uns anvertrauten Kindern. Fürsorge, Zeit, Ruhe und Geborgenheit stehen hierbei im Vordergrund.

Wir sehen unsere Aufgabe darin, auf die unterschiedlichen Lebenswelten, Bedürfnisse und Interessen der Kinder und deren Familien offen und flexibel zu reagieren. Jedes Kind hat seine eigene Geschwindigkeit, sich zu entwickeln. Es bringt von Geburt an individuelle Persönlichkeitsmerkmale und Ressourcen mit, die von uns respektiert und bestärkt werden.

Um dies zu gewährleisten, ist uns ein intensiver Austausch mit den Erziehungsberechtigten wichtig. Dies beinhaltet die beidseitige Anerkennung der Erziehungsleistungen.“

(Konzeption Kinderkrippe Partenkirchen, S.7)

1.3 Verantwortlichkeiten im Team

Grundsätzlich ist jedes Teammitglied für jedes Kind zuständig, wenn es mit einem Anliegen auf die Fachkraft zukommt. Innerhalb der Gruppen organisiert die Gruppenleitung selbstständig die Verteilung der Bezugskinder. Die Leitung kann jedoch bei Bedenken auf einer anderen Verteilung bestehen. Sollte ein Verdacht auf einen Vorfall von sexualisierter oder anderer Form von Gewalt in Bezug auf ein Kind bestehen, wird umgehend sowohl die Gruppenleitung als auch die Leitung informiert. Das weitere Vorgehen regelt ein bestehender Handlungsleitfaden. (siehe 5.1)

Kurzzeit-Praktikanten und Hospitierende sind nie allein in einem Raum mit den Kindern, auch nicht für kurze Zeit. Um die Intimsphäre der Kinder zu schützen, wickeln Praktikanten und Hospitierende unabhängig von ihrem Fachwissen und einer eventuell folgenden Anstellung grundsätzlich nicht.

Dieses Kinderschutzkonzept dient zum einen der Prävention von psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen, indem es Haltungen, Methoden und Maßnahmen beschreibt und zum anderen als Dienstanweisung und Ablaufplan für Mitarbeitende, um im „Falle eines Falles“ handlungsfähig zu sein.

2. Grundlagen

2.1 Begriffserklärung: Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Das Kindeswohl bezeichnet das körperliche, geistige, seelische und soziale Wohlbefinden eines Kindes. Es umfasst alle Aspekte, die für das gesunde Aufwachsen und die positive Entwicklung eines Kindes von Bedeutung sind.

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige, seelische oder soziale Wohl eines Kindes akut oder latent gefährdet ist. Dies kann durch Vernachlässigung, Missbrauch, Gewalt oder andere Formen von Misshandlung verursacht werden. In solchen Fällen müssen Maßnahmen ergriffen werden, um das Kind vor weiterem Schaden zu schützen und dementsprechende Unterstützung gewährleisten zu können.

2.2 Gesetzliche Grundlagen

Als gesetzliche Grundlage unterliegt die Kinderkrippe Partenkirchen folgenden Gesetzen:

- § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung:

Hier wird der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung beschrieben. Der Paragraf benennt, dass pädagogisches Fachpersonal bei einer Feststellung oder bei der Vermutung eines Missbrauchs eine Gefährdungseinschätzung vornehmen soll. Bei dieser Einschätzung kann eine insofern erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen werden. Dies ist vertraglich zwischen dem Träger und dem zuständigen Jugendamt festgelegt.

- § 45 und 47 SGB VIII Meldepflichten:

Verfahren der Beteiligung oder Beschwerde müssen Anwendung finden, es besteht Meldepflicht von Ereignissen oder Entwicklungen, die das Wohl der Kinder in Gefahr bringen können.

- § 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen:

Zwingend notwendig ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für jeden Mitarbeiter.

- Artikel 9b BayKiBiG:

Das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) enthält wichtige Informationen in Art. 9b zum festgeschriebenen Schutzauftrag

- Artikel 13 AV BayKiBiG:

Grundsätze für die Bildungs- und Erziehungsarbeit in förderfähigen Kindertageseinrichtungen; Bildungs- und Erziehungsziele

- § 34 IfSG (10a):

Erbringung des schriftlichen Nachweises über den ausreichenden Impfschutz des Kindes durch die Eltern

- Artikel 1 und 2 GG Persönlichkeitsrechte:

Im Grundgesetz ist mit Artikel 1 „die Unantastbarkeit der Würde des Menschen“ verankert.

- UN-Kinderrechtskonvention

2.3 Formen von Kindeswohlgefährdung

Es gibt verschiedene Formen von Kindeswohlgefährdung, die unterschiedliche Aspekte des körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen Wohlbefindens eines Kindes beeinträchtigen können. Zu den Formen von Kindeswohlgefährdung gehört unter anderem die körperliche Misshandlung. Diese umfasst jegliche Form von körperlicher Gewalt gegenüber einem Kind, wie Schläge, Tritte, Verbrennungen oder Verletzungen. Bei sexuellem Missbrauch werden Kinder sexuell belästigt, missbraucht oder ausgenutzt, was schwerwiegende psychische Folgen haben kann. Unter Vernachlässigung versteht man das Versäumnis, grundlegende Bedürfnisse eines Kindes zu erfüllen, wie beispielsweise ausgewogene Ernährung, saubere und wetterentsprechende Kleidung, medizinische Versorgung, Bildung und Aufsicht. Ebenso gehört die emotionale Misshandlung dazu. Hierbei werden Kinder psychisch verletzt, indem sie beleidigt, bedroht, eingeschüchtert oder vernachlässigt werden. Auch Kinder, die Zeugen von häuslicher Gewalt zwischen ihren Eltern oder anderen Bezugspersonen werden, sind ebenfalls einer gravierenden Kindeswohlgefährdung ausgesetzt. Die Vernachlässigung der Aufsichtspflicht bezieht sich darauf, dass Erziehungsberechtigte nicht angemessen darauf achten, wo sich das Kind befindet, mit wem es zusammen ist und was es in diesem Moment tut. Die Aufsichtspflicht wird bei der Übergabe des Kindes in die jeweilige Gruppe an die Fachkräfte der Kinderkrippe übergeben und endet mit der Abholung des Kindes. Aufsichtspflichtverletzungen können verschiedene Formen annehmen. Beispielsweise werden Kinder alleine zu Hause oder draußen ohne angemessene Aufsicht gelassen oder werden aufgrund von Desinteresse oder Vernachlässigung nicht angemessen betreut. Es wird sich nicht um die Sicherheit des Kindes gekümmert und es nicht vor Gefahren bewahrt. Eine Aufsichtspflichtverletzung liegt ebenfalls vor, wenn sich die Betreuungspersonen nicht um die grundlegenden Bedürfnisse des Kindes wie das Essen, Schlafen, die medizinische Versorgung oder die Hygiene kümmern. Eine Verletzung der Aufsichtspflicht kann als Folge für das Kind haben, verletzt zu werden, Opfer von Gewalt oder Missbrauch zu werden oder andere negative Erfahrungen zu machen. Es ist wichtig, alle Formen von Kindeswohlgefährdung ernstzunehmen und angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um das Kind bestmöglich schützen zu können.

2.4 Differenzierung möglicher Formen von Gewalt

Überall dort, wo Personen Verantwortung für Kinder übernehmen, ob im institutionellen Kontext oder im privaten Umfeld, kann es zu Fehlverhalten, Grenzüberschreitungen und Übergriffen kommen. Ebenso können strafrechtlich zu betrachtende Tatbestände entstehen wie Körperverletzung, Freiheitsberaubung, Nötigung etc.

Körperliche Gewaltanwendung durch Fachkräfte und andere Erwachsene kann die physische Misshandlung von Kindern oder Schutzbefohlenen umfassen. Kinder üben körperliche Gewalt durch Schlagen, Treten und meist speziell in der Kinderkrippe durch Beißen aus. Psychische Gewalt erfolgt durch verbale und emotionale Gewaltanwendung Erwachsener durch Einschüchterungen, Demütigungen oder Beleidigungen. Kinder im Kleinkindalter sind oft aufgrund ihres sprachlichen Kompetenzerwerbs selten dazu in der Lage, auch auf verbale Gewalt zurückzgreifen zu können, sie können aber durchaus Kinder aus ihren Spielen bewusst ausschließen. Die Form der sexuellen Gewalt bezieht sich darauf, dass Kinder durch Fachkräfte und andere Erwachsene sexuell belästigt, missbraucht oder ausgenutzt werden. Kinder können sich durch übergriffiges sexuelles Verhalten ebenso untereinander missbrauchen.

2.4.1 Grenzverletzungen

Grenzverletzungen beschreiben ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten gegenüber Kindern, die die persönliche Grenze innerhalb des Betreuungsverhältnisses überschreiten. Grenzüberschreitungen können aus mangelnder Fachlichkeit, persönlichen Unzulänglichkeiten, Stresssituationen oder fehlenden bzw. unklaren Einrichtungskulturen entstehen, können in der Regel jedoch im Alltag korrigiert werden.

2.4.2 Übergriffe

Übergriffige Verhaltensweisen überschreiten persönliche Grenzen und können sowohl die Körperlichkeit und die Sexualität verletzen. Auch psychische Übergriffe wie massiv unter Druck setzen, Ignorieren usw. sind kindeswohlgefährdend und gehören dazu. Übergriffige Verhaltensweisen von Erwachsenen sind eine Form von Machtmissbrauch gegenüber Kindern und Jugendlichen. In Fällen von Übergriffen verpflichtet sich der Träger zur Intervention und dazu, in der Folge Konsequenzen zu ziehen, um das Kindeswohl zu sichern.

2.5 Signale und Folgen von Kindeswohlgefährdung

Signale von Kindeswohlgefährdung können vielfältig sein und je nach Art der Gefährdung variieren. Zum einen entstehen körperliche Anzeichen wie unerklärliche und häufige Verletzungen, veränderte Verhaltensweisen wie häufige Stimmungswechsel und Anzeichen von Aggressionen, Ängsten und Depressionen. Die Folgen der Kindeswohlgefährdung können schwerwiegend und langfristig sein. Sie können sich auf die körperliche, emotionale, soziale und kognitive Entwicklung des Kindes auswirken.

2.6 Kinderrechte

Kinder wurden von der Erwachsenenwelt lange Zeit als unvollständige Wesen wahrgenommen, die durch Erziehung und äußeren Einfluss zunächst zurechtgewiesen und geformt werden mussten. Heute ist dies anders, das Bild vom Kind hat sich in den letzten Jahrzehnten gewandelt und grundlegend verändert.

„Der neugeborene Mensch kommt als ‚kompetenter Säugling‘ zur Welt – dies belegt die entwicklungspsychologische, neurowissenschaftliche Säuglings- und Kleinkindforschung. Bereits unmittelbar nach der Geburt beginnt der Säugling seine Umwelt zu erkunden und mit ihr in Austausch zu treten. Kinder gestalten ihre Bildung und Entwicklung von Geburt an aktiv mit und übernehmen dabei entwicklungsangemessen Verantwortung, denn der Mensch ist auf Selbstbestimmung und Selbsttätigkeit hin angelegt. Kinder haben Rechte – universell verankert in der UN-Kinderrechtskonvention. Sie haben insbesondere ein Recht auf bestmögliche Bildung von Anfang an; ihre Persönlichkeit, Begabung und geistig-körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung zu bringen, ist oberstes Ziel ihrer Bildung und allen weiteren, sie (mit-) betreffenden Entscheidungen.“ - Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen/ Staatsinstitut für Frühpädagogik München, Bayerischer Bildungs- und Erziehungsplan, 2007, S. 23)

Für unsere pädagogische Arbeit bedeutet dies, dass wir unsere Hauptaufgabe darin sehen, die Kinder in ihren Entwicklungs- und Bildungsprozessen zu begleiten, sie angemessen bei der Bewältigung von Entwicklungsaufgaben zu unterstützen und den Kindern wertschätzend und mit Respekt zu begegnen.

Die Rechte der Kinder finden dabei besondere Berücksichtigung.



I. Das Recht auf Gleichheit

In unserer Einrichtung ist kein Platz für Benachteiligung und Diskriminierung einzelner Kinder und deren Familien. Jedes Kind ist in unserer Kinderkrippe willkommen und wird von den Fachkräften gleichbehandelt – unabhängig von seinem Glauben.

II. Das Recht auf Gesundheit

Wir legen großen Wert darauf, dass die Kinder innerhalb unserer Einrichtung Geborgenheit und Schutz finden und wir achten darauf, dass dies auch im häuslichen Umfeld der Fall ist.

III. Das Recht auf Bildung

Wir gestalten die Umgebung (Raum, Spielmaterial, pädagogische Angebote) der Kinder so, dass sie zum Erforschen und Entdecken anregt. Kinder haben das Recht zu lernen und entwicklungsangemessen (mit-) zu bestimmen, wie sie lernen.

IV. Das Recht auf Spiel und Freizeit

Unser pädagogischer Alltag ist geprägt von täglichen Freispielphasen, in denen die Kinder selbst entscheiden, was sie spielen, mit wem sie spielen und wie lange sie sich mit etwas beschäftigen. Unser Raumkonzept bietet aber auch Rückzugs- und Ruhemöglichkeiten.

V. Das Recht auf freie Meinungsäußerung und Beteiligung

Die Kinder haben in unserer Einrichtung das Recht darauf, sich entwicklungsangemessen an allen Entscheidungen, die ihre Person betreffen zu beteiligen. Ein „Nein“ wird gehört und vor allem respektiert und akzeptiert.

VI. Das Recht auf gewaltfreie Erziehung

Jegliche Form von Gewalt (körperlich, sexuell, seelisch) wird in unserer Einrichtung abgelehnt.

VII. Das Recht auf elterliche Fürsorge

Kinder haben ein Recht darauf, bei ihren Eltern aufzuwachsen. Wir begegnen den Eltern auf Augenhöhe und sehen diese als Experten für ihr Kind.

VIII. Das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung

Kinder mit besonderen Bedürfnissen sind in unserer Einrichtung ebenso willkommen wie alle anderen. Wenn wir bei einem Kind besonderen Förderbedarf feststellen, suchen wir das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten und zeigen Möglichkeiten auf, das Kind durch Angebote außerhalb der Einrichtung in seiner Entwicklung zu unterstützen.

3. Risikoanalyse

Im Rahmen der Erstellung des vorliegenden Kinderschutzkonzepts wurde unter Beteiligung aller Mitarbeiter eine Potential- und Risikoanalyse durchgeführt. Diese werden wir in regelmäßigen zeitlichen Abständen und bei Veränderung der Rahmenbedingungen aktualisieren. Besonderes Gefährdungspotential birgt sich in den sogenannten sensiblen Phasen während des Krippenalltags. Diese sind das Essen, Wickeln und Schlafen.

3.1 Team

In der Kinderkrippe Partenkirchen wird ein demokratischer, partizipativer und bedürfnisorientierter Erziehungsstil gelebt. Drei Fachkräfte sind für fünfzehn Kinder innerhalb einer Krippengruppe verantwortlich.

Personalengpässe werden durch eine gut ersichtliche Personalampel transparent an die Eltern weitergegeben, um ihnen einen möglichst frühzeitigen Ausblick auf die Betreuungssituation und die dahingehenden Folgen zu bieten. Sollten durch die Bildung von Notgruppen mehrere Kinder in eine Gruppe integriert werden, werden diese immer von einer Bezugsperson begleitet. Grundlage unseres pädagogischen Arbeitens ist das Bezugspersonensystem, daher ist vor allem durch das geschlossene Einrichtungskonzept die Beziehung zu den jeweiligen Fachkräften innerhalb der Gruppe sehr eng. Sollte aufgrund eines hohen Krankenstandes keine Bezugsperson mehr anwesend sein, wird die betreffende Gruppe geschlossen.

3.2 Räumlichkeiten

Durch die zeitliche Überbrückung in den Containerbauten des Markts Garmisch-Partenkirchen sind teilweise die Räume nicht exakt an die Bedürfnisse der Kinder und Fachkräfte angepasst. Somit sind die Schlafräume durch eine nach außen gerichtete Tür geschlossen und auch durch andere Kollegen nicht einsehbar. Die Toiletten können durch ihre Bauweise nicht von oben eingesehen werden.

3.3 Kinder

In der Kinderkrippe Partenkirchen werden 60 Kinder von 1 – 3 Jahren in vier Gruppen betreut. Die Einrichtung der Gruppen und das Personal sind auf die Bedürfnisse und den Entwicklungsstand dieser Altersgruppe angepasst. Durch den generellen Spracherwerb der Kinder in diesem Alter ist deren Herkunft für den Alltag in der Kinderkrippe belanglos.

3.4 Familien

Bei der Elternarbeit legen wir viel Wert auf Offenheit in Gesprächen und Transparenz, was in der Regel jeglichen Konflikten bereits vorgreift. Sollten diese jedoch entstehen, wird zunächst ein Elterngespräch mit den betreffenden Parteien geführt, das zur Aufklärung des Konfliktes dient. Bei schwerwiegenderen Problemen hat das Leitungsteam immer ein offenes Ohr und ist stets bemüht, alle Konflikte beizulegen.

3.5 Externe Personen

Als einrichtungsfremde Personen gelten z. B Handwerker, Essenslieferanten, Paketzusteller, aber auch Eltern. Letztere sind zwar nicht in dem Sinne „fremd“, aber für alle Kinder außer ihren eigenen sind sie dennoch als solche zu behandeln. Diese Personen dürfen sensible Räume wie das Bad und den Schlafraum nur betreten, wenn sich keine Kinder darin befinden. Private Informationen zu den Kindern und ihren Familien dürfen niemals vor einrichtungsfremden Personen erwähnt werden. Dazu zählt auch, dass an Eltern keine persönlichen Details über fremde Kinder weitergegeben werden.

4. Prävention

Das oberste Ziel ist es, dass unsere Einrichtung ein sicherer Ort für die uns anvertrauten Kinder ist. Im Rahmen des vorliegenden Schutzkonzepts haben wir gezielte Maßnahmen zum Schutz der Kinder festgeschrieben. Das Kinderschutzkonzept dient als Arbeitsgrundlage für pädagogisches Personal und als konkreter Ablaufplan, um im Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung sowohl innerhalb der Einrichtung als auch im familiären Umfeld der Kinder handlungsfähig zu sein.

4.1 Personalmanagement

Die Verantwortung über die Einstellung von neuen Mitarbeitern obliegt dem Träger in Absprache mit der Einrichtungsleitung. Jede sich bewerbende Person muss ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Soweit möglich, stellen wir durch ein Bewerbungsgespräch und Probearbeiten die berufliche Eignung, die Belastbarkeit und den Umgang mit den Kindern fest. Wir verlangen von allen Mitarbeitenden die Fähigkeit zur regelmäßigen Selbstreflexion und zum kritischen Hinterfragen. Mindestens einmal jährlich findet ein geplantes Mitarbeitergespräch mit der Leitung statt.

In der Einarbeitungsphase werden neue Mitarbeitende über die Einrichtungsregeln, das Schutzkonzept und insbesondere den Verhaltenskodex informiert und auf deren Pflicht zur Einhaltung aufmerksam gemacht. Während der Einarbeitungsphase werden neue Mitarbeitende durch das Patensystem betreut. Hierbei werden ihnen die Abläufe und Hintergründe der pädagogischen Arbeit in der Kinderkrippe nähergebracht und sie werden in den ersten Wochen oder Monaten begleitet. Alle Mitarbeitenden der Kinderkrippe Partenkirchen haben die Möglichkeit, nach Bestehen der Probezeit fünf Fortbildungstage zu nutzen. Zudem wird die Einrichtung derzeit von der Pädagogischen Qualitätsberatung des Landratsamtes betreut. Als Mitarbeiter der Kinderkrippe Partenkirchen verpflichten wir uns zur Wahrnehmung und Umsetzung des gesetzlichen Schutzauftrags. Dabei helfen uns fachliches Wissen und die regelmäßige Reflexion des eigenen pädagogischen Handelns.

Unser Träger bietet uns die Möglichkeit, Fortbildungen, kollegiale Fallberatungen und Supervisionen regelmäßig, aber auch bedarfsbezogen wahrzunehmen.

Neue Arbeitsansätze und Inhalte tragen wir ins Team weiter. Darüber hinaus steht uns die Fachberatung vom Jugendamt unterstützend zur Seite.

<p>Dieses Verhalten geht nicht!</p>	<p>Intim anfassen Intimsphäre missachten Zwingen Schlagen Strafen Angst machen Sozialer Ausschluss Vorführen Diskriminieren Bloßstellen Lächerlich machen Kneifen Verletzen (fest anpacken, am Arm ziehen) Küssen Schütteln</p>	<p>Misshandeln Herabsetzend über Kinder und Eltern sprechen Schubsen Isolieren/fesseln/einsperren Vertrauen brechen Bewusste Aufsichtspflichtverletzung Mangelnde Einsicht Konstantes Fehlverhalten Filme mit grenzverletzenden Inhalten/Fotos von Kindern ins Internet stellen Spitznamen geben o. Betitelungen wie z.B. „Schatzi“</p>
<p>Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch oder für die Entwicklung nicht förderlich!</p>	<p>Sozialer Ausschluss (vor die Tür begleiten) Auslachen, Schadenfreude Lächerliche, ironisch gemeinte Sprüche Überforderung/Unterforderung Autoritäres Erwachsenenverhalten Nicht ausreden lassen Verabredungen nicht einhalten</p>	<p>Stigmatisieren Ständiges Loben und Belohnen (Bewusstes) Wegschauen Keine Regeln festlegen Schreien Regeln werden von Erwachsenen nicht eingehalten Unsicheres Handeln</p>

Diese Verhaltensweisen können im Alltag passieren, müssen jedoch reflektiert werden.

Insbesondere folgende grundlegende Aspekte erfordern Selbstreflektion:

- Welches Verhalten bringt mich auf die Palme?
- Wo sind meine eigenen Grenzen?

Hierbei kann die Methode der kollegialen Beratung bzw. das Ansprechen einer Vertrauensperson innerhalb der Einrichtung helfen.

**Dieses
Verhalten ist
pädagogisch
richtig!**

Positive Grundhaltung
Ressourcenorientiert arbeiten
Positives Menschenbild
Den Gefühlen der Kinder Raum
geben
Trauer zulassen
Flexibilität
Beweglichkeit im Denken
Fröhlichkeit
Regelkonform verhalten
Verständnisvoll sein
Angemessenes Gefühl für Nähe und
Distanz
Kinder, Eltern und Kollegen
wertschätzen
Empathie
Herzlichkeit
Ausgeglichenheit
Freundlichkeit
Partnerschaftliches Verhalten
Hilfe zur Selbsthilfe
Verlässlichkeit

Aufmerksames Zuhören
Jedes Thema wertschätzen
Angemessenes Lob aussprechen
können
Vorbildliche Sprache
Ehrlichkeit
Authentisch sein
Belastbarkeit
Transparenz
Echtheit
Unvoreingenommenheit
Fairness
Gerechtigkeit
Begeisterungsfähigkeit
Fähigkeit zur Selbstreflexion
Auf Augenhöhe der Kinder sein
Impulse geben

Folgendes wird von den Kindern möglicherweise nicht gern gesehen, ist jedoch erzieherisch notwendig:

- Regeln einhalten
- Tagesablauf einhalten
- Grenzüberschreitungen unter den Kindern und dem pädagogischen Personal unterbinden
 - Kinder anhalten, Konflikte friedlich zu lösen
 - Grenzen setzen

Sollte ein Vermutungs- oder Ereignisfall eintreffen, findet zunächst ein Gespräch mit der Einrichtungsleitung statt. Sollte dieses keinen Anklang finden, tritt gem. Kapitel 5.2 das Vorgehen bei Verdachtsfällen in Kraft. Zunächst ist uns wichtig, eine klare Unterscheidung zwischen Fehlermachen und Fehlverhalten zu treffen. Fehlermachen ist menschlich und dazu da, um daraus zu lernen. Hier ist es uns wichtig, dass sich der betroffene Mitarbeitende seinen Fehler eingestehst, Kritikfähigkeit zeigt, die Situation und sein eigenes Verhalten reflektiert und bereit ist, daran zu arbeiten. Fehlverhalten hingegen ist falsches bzw. nicht korrektes Verhalten gegenüber den Kindern, das sich verfestigt und zur Regel wird. Dazu gehören für uns die Verletzung der Schutzvereinbarung/Verhaltenskodex, das Verhalten zur Befriedigung der eigenen Bedürfnisse, pädagogisch nicht korrektes Verhalten, Ausüben von Machtmissbrauch oder strafbares Verhalten. Die Konsequenzen für Fehlverhalten reichen je nach Schwere des Verstoßes bzw. Vergehens von einer Abmahnung oder Kündigung bis hin zu einer Meldung beim Jugendamt und der strafrechtlichen Verfolgung. Als Kinderschutzbeauftragte fungieren in der Kinderkrippe die Einrichtungsleitung Frau Rita Seitz sowie deren Stellvertretung, Frau Elisabeth Kirchhofer.

4.2 Situationen in der Einrichtung

4.2.1 Eingewöhnung

Die Eingewöhnung eines Kindes in der Kinderkrippe Partenkirchen erfolgt frühestens ab dem 1. Lebensjahr. Sie wird durch Elterngespräche und die Möglichkeit, in der Gruppe vorher zu schnuppern, sanft von den Fachkräften begleitet. Die Dauer der Eingewöhnung richtet sich immer individuell nach dem Tempo des Kindes. In den ersten drei Tagen wird das Kind stets von immer der selben Bindungsperson wie den Eltern oder Oma/Opa begleitet. Die ersten Trennungen starten mit einer Dauer von ca. 5-10 Minuten und werden in den laufenden Tagen oder Wochen schrittweise gesteigert, so lange, bis das Kind den Vormittag in der Einrichtung sicher bewältigen kann. Der Wille des Kindes wird auch auf mögliches Drängen der Eltern hin auf keinen Fall gebrochen.

4.2.2 Nahrungsaufnahme

Die Nahrungsaufnahme findet in den jeweiligen Gruppenräumen statt. Hier sind die Tische und Stühle auf die durchschnittliche Größe der Kinder angepasst. Kinder, die aufgrund der körperlichen Entwicklung noch nicht selbstständig auf einem Stuhl sitzen können, dürfen in einem extra dafür vorgesehenen Stuhl mit Bügel sitzen. Sobald das Kind sicher ohne Unterstützung sitzen kann, wird der Bügel sofort entfernt. Diese Stühle werden ausschließlich für die Essenssituation genutzt und deren Handhabe vorab mit den Eltern besprochen. Kein Kind darf aufgrund seines Verhaltens als „Erziehungsmaßnahme“ in einen begrenzten Stuhl gesetzt werden.

Zum Schutz der Kleidung bekommt jedes Kind für das Mittagessen ein Lätzchen. Diese sind mit Druckknöpfen oder Klettverschluss für die Kinder selbst leicht zu öffnen. Sollte ein Kind kein Lätzchen tragen wollen, wird das respektiert, mit den Eltern besprochen und ggf. mehr Wechselwäsche bereitgestellt.

Kinder im Kleinkindalter müssen beim Mittagessen die Hand-Augen-Koordination noch erlernen. Deshalb werden sie anfangs von den Fachkräften bei der Nahrungsaufnahme unterstützt, indem sie gefüttert werden, während sie selbst versuchen ihren Löffel zu führen. Hierbei werden alle nonverbalen und verbalen Signale des Kindes respektiert und akzeptiert, wie beispielsweise das Wegdrehen des Kopfes als Zeichen, dass es satt ist.

Die Brotzeit der Kinder wird täglich von den Eltern von zu Hause mitgebracht. Es wird darauf hingewiesen, bei Getränken und Lebensmitteln auf gesunde und vollwertige Nahrung zu achten. Sollte über einen längeren Zeitraum auffallen, dass ein Kind beispielweise nur übermäßig ungesunde Lebensmittel mitbringt, werden die Eltern darauf angesprochen. Das Mittagessen in der Kinderkrippe wird von der Kinderrheumaklinik in Garmisch-Partenkirchen geliefert. Das Angebot wechselt täglich und ist im Hinblick auf Gewürze und Gerichte auf die Bedürfnisse der Kinder abgestimmt. Während des gemeinsamen Mittagessens äußern die Kinder selbst, was und wie viel sie von etwas probieren oder essen wollen. Von den Fachkräften wird auf diese Äußerungen sensibel reagiert und ein „Nein“ gehört und akzeptiert.

4.2.3 Wickelsituation

Das Wickeln in der Kinderkrippe wird während der Eingewöhnungszeit von den Eltern übernommen, damit sich das Kind an die neue Situation gewöhnen kann. Im weiteren Verlauf begleitet die Bezugserzieherin diesen Prozess und übernimmt anschließend in Begleitung des Elternteils das Wickeln. Im Krippenalltag wird das Kind auch vorerst weiterhin von seiner Bezugserzieherin gewickelt oder kann auf Nachfrage zeigen oder äußern, von wem es die Windel gewechselt bekommen möchte. Dies gilt auch für den Toilettengang, der dann von der jeweilig genannten Fachkraft begleitet wird. Generell wurde in der Konzeption festgelegt, dass Personal erst wickelt, wenn es über einen Zeitraum von mindestens 4 Wochen durchgehend in einer Gruppe tätig war und das von dem jeweiligen Kind gewünscht ist. Wochenpraktikanten begleiten in unserer Einrichtung keine Wickel- oder Toilettensituationen. Um allergischen Reaktionen oder Wundwerden vorzubeugen, bringt jedes Kind seine eigenen Windeln und Feuchttücher mit und wird nach Bedarf mit Windelcreme eingecremt. Sollte sich ein Kind von keiner der anwesenden Fachkräfte wickeln lassen, werden umgehend die Eltern informiert.

4.2.4 Schlafbegleitung

Um dem Schlafbedürfnis der Kinder gerecht zu werden, hat jede Gruppe ihren eigens dafür vorgesehenen Schlafraum. Jedes Kind hat sein eigenes Bett, in das es eigenständig hineinklettern und aus dem es auch herausklettern kann, wenn es wach ist. Die Schlafsituation wird die gesamte Zeit von einer Fachkraft begleitet.

Voraussetzung ist wie beim Wickeln die beständige Zugehörigkeit zur Gruppe und ein vertrauensvoller Kontakt zu den Kindern. Während der Eingewöhnungszeit wird das Schlafen oft auch von mehreren Bezugserzieherinnen gleichzeitig begleitet, damit jedes Kind die Möglichkeit hat, gemeinsam mit einer vertrauten Person in den Schlaf zu finden. Die jüngeren Kinder in der Kinderkrippe benötigen in der Schlafbegleitung oft körperliche Nähe der Fachkräfte. Diese wird den Kindern gewährt, solange sie es benötigen. Hierbei ist sich jede Fachkraft bewusst, dass diese Intention immer vom Kind ausgeht und darauf feinfühlig, aber professionell reagiert wird.

4.2.5 Umziehen / Kleidungswechsel

Das Umziehen des Kindes für die Schlafsituation findet im Gruppenraum geschützt im Bereich des Wickeltisches oder im jeweiligen Schlafraum statt. Aufgrund unserer Konzeption legen wir Wert darauf, dass die Kinder angepasst an ihren Entwicklungsstand sich selbst einige Kleidungsstücke ausziehen oder anziehen. Kinder sind in der Krippe in keiner Situation nackt, sondern ständig mit einer Windel/Body und oder Unterhose/Unterhemd bekleidet. Sie werden beim Umziehen von einer Fachkraft begleitet oder bewältigen diesen Schritt in diesem Rahmen allein.

4.2.6 Abholregelung

Aus den Anmeldeformularen der Kinderkrippe Partenkirchen geht hervor, welche Personen abholberechtigt für die jeweiligen Kinder sind. In Ausnahmefällen können uns die Eltern durch einen verfassten und unterschriebenen Dreizeiler und den direkten Kontakt mit einer neuen abholberechtigten Person bestätigen, dass ein Kind durch eine externe Person abgeholt wird. Wird ein Kind verspätet abgeholt, bleibt eine Kollegin bei dem Kind, bis der/die Abholberechtigte eintrifft. Kein Kind wird einer offensichtlich alkoholisierten Abholperson mitgegeben.

4.3 Pädagogik

Unser pädagogisches Ziel ist es, die Kompetenzen und Ressourcen der Kinder zu erkennen, diese zu festigen und weiterzuentwickeln, um bestmögliche Bildungs- und Entwicklungschancen zu gewährleisten und Entwicklungsrisiken frühzeitig entgegenzuwirken. In unserer täglichen Arbeit legen wir Wert auf Transparenz und ein vertrauensvolles, liebevolles und einfühlsames Miteinander.

Wir haben eine Vorbildfunktion:

- Wir achten im Umgang mit Anderen (Kindern, Eltern, Kollegen und Kolleginnen und außenstehenden Personen) auf Höflichkeitsformen und pflegen einen freundlichen Umgangston.
- Wir verzichten während der Arbeit mit den Kindern auf die Verwendung von privaten elektronischen Übertragungsgeräten wie z.B. Handys und Tablets. Für Bildaufnahmen und Dokumentationen (z.B. Entwicklungsdokumentation) nutzen wir ausschließlich die Arbeitsmaterialen, die uns vom Träger zur Verfügung gestellt werden.
- Beim privaten Umgang mit sozialen Medien achten wir darauf, unsere Privatsphäre zu schützen und unsere Accounts nicht öffentlich einsehbar zu machen.

Wir setzen den Kindern erzieherisch notwendige Grenzen und reagieren dem Entwicklungsstand der Kinder und der Situation angemessen. Wir sind Bildungsbegleiter:

- Wir erkennen die Themen, die die Kinder beschäftigen, greifen diese im Alltag auf. gehen sensibel darauf ein.
- Wir zeigen wertschätzendes Interesse am „Tun“ der Kinder.

Wir sind Beziehungspersonen:

- Wir geben den Kindern auf deren Wunsch Zuwendung und Sicherheit.
- Wir sind gemeinsam mit den Eltern verantwortlich dafür, dass der emotionale Stress der Kinder auf ein Minimum reduziert wird.
- Wir fangen emotionale Reaktionen der Kinder auf und spenden Trost.
- Die Bedürfnisse der Kinder stehen im Vordergrund und das Einfühlen in die Kinder hat oberste Priorität. Auf Bedürfnisse der Kinder reagieren wir prompt und handeln situationsangemessen individuell.
- Wir akzeptieren und respektieren die Entscheidungen der Kinder. Ein „Nein“ wird von uns gehört.
- Wir nehmen die Kinder und ihre Emotionen (Angst, Wut, Freude, etc.) und ihre Wünsche und Anliegen ernst.
- Wir begegnen den Kindern auf Augenhöhe.
- Wir pflegen einen angemessenen und professionellen Umgang mit Nähe und Distanz.

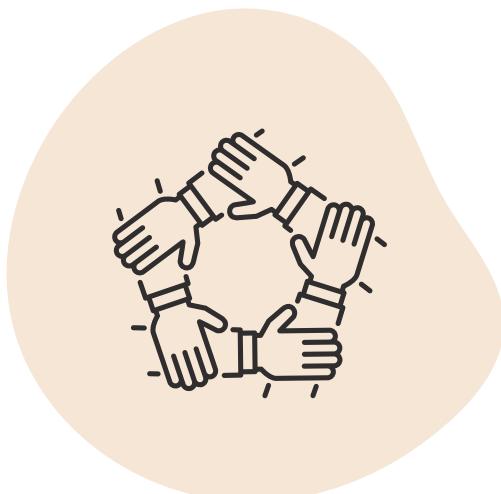


Wir sind Pflegepersonen:

- Wir achten darauf, dass die Intimsphäre der Kinder sowohl beim Wickeln als auch beim Toilettengang gewahrt wird und keine Außenstehenden direkten Zugang zu diesen Situationen haben.
- Beim Schlafen legen wir Wert darauf, dass jedes Kind seinen persönlichen Freiraum hat und zur Ruhe kommen kann.
- Wir achten beim An- und Ausziehen auf die Selbstständigkeit der Kinder, auf passende und wettergerechte Kleidung (z.B. Sonnenschutz) und auf einen geschützten Rahmen bei Nacktheit.
- In Essenssituationen legen wir Wert auf ausgewogene Ernährung der Kinder und achten genau auf die Signale der Kinder, was und wieviel sie essen möchten. Uns ist auch hier die Selbstständigkeit der Kinder wichtig, um z.B. bei der Handführung (Löffel) und beim Füttern keinen Druck auszuüben.
- In allen Alltagssituationen achten wir auf die Körperhygiene der Kinder.
- Wir sind nicht nur für die Kinder da, sondern auch für unsere Kollegen und Kolleginnen. Wir halten die Augen offen, erkennen, wenn jemand Hilfe braucht und gehen sensibel mit diesen Situationen um. Wir dürfen es uns selbst eingestehen, wenn uns einzelne Situationen überfordern und wir eine Pause brauchen. Es ist daher keine Schande um Hilfe zu bitten, um erst einmal „durchschnaufen“ zu können. Somit wollen wir Überforderungssituationen und daraus resultierendem Fehlverhalten präventiv entgegenwirken.

4.3.1 Partizipation

„Der Begriff der Partizipation bezeichnet grundsätzlich verschiedene Formen von Beteiligung, Teilhabe und Mitbestimmung. Partizipation in Kindertageseinrichtungen ist die ernst gemeinte, altersgemäße Beteiligung der Kinder am Einrichtungsleben im Rahmen ihrer Erziehung und Bildung. Die Kinder bringen in einem von Wertschätzung geprägten Dialog sich und ihre Ideen, Meinungen, Empfindungen und Sichtweisen ein und beeinflussen aktiv ihren Alltag.“(<https://www.herder.de/kiga-heute/fachbegriffe/partizipation/>)



4.3.2 Krippenspezifische Partizipation und Beschwerdemanagement

Wir arbeiten in der Kinderkrippe mit Kindern im Alter von 1 – 3 Jahren. Wenn es um das Thema „Partizipation“ geht, geht es immer auch um das Thema „Mitsprache“. Uns ist es sehr wichtig, bei der Beteiligung der Kinder deren Alter und Entwicklungsstand zu berücksichtigen. Somit spielt hier die Sprachentwicklung der Kinder eine große Rolle. Das heißt: Umso jünger die Kinder sind, desto mehr ist es unsere Aufgabe, die nonverbalen Signale der Kinder richtig zu deuten und zu interpretieren. Um es zu ermöglichen, die Kinder aktiv an Entscheidungen, die den Krippenalltag bzw. direkt ihre Person betreffen zu beteiligen, beobachten wir genau, hören hin, sind offen und legen großen Wert auf transparente Zusammenarbeit mit den Eltern.

Das Kind hat das Recht zu äußern, wie und von wem seine Windel gewechselt werden soll. Das Kind hat das Recht, die Wickelsituation einzeln und in Ruhe zu erleben. Dabei achtet die Fachkraft auf einen behutsamen, feinfühligen Umgang. Das pädagogische Personal spricht und handelt ruhig, kündigt den nächsten Schritt an und erklärt, was es tut. Dabei hat das Kind das Recht, sich zu äußern, selbst aktiv zu werden und Handlungen zu übernehmen. In Übergangsssituationen hat das Kind das Recht, im Spiel ein Ende zu finden und dadurch sein Spiel als wertgeschätzt zu erfahren. Das Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, ob und wann es zur Toilette geht. Das Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, was wie viel und wie lange es essen möchte. Das Kind hat das Recht auf Ruhe und Zeit und entsprechend seinem Entwicklungsstand selbstständig zu sein. Dabei beachtet das Pädagogische Personal die Äußerungen und Vorlieben des Kindes und bietet Hilfe zur Selbsthilfe an. Das Kind hat das Recht auf Bedürfnisbefriedigung z. B durch einen Schnuller oder ein Kuscheltier. Das Kind hat das Recht auf einen geregelten Tagesablauf mit gleichbleibenden Abläufen, der dem Kind Sicherheit bietet. Dabei sind Rituale wichtiger als Regeln. Die Fachkraft hat das Recht, in Spielhandlungen oder Situationen einzuschreiten, bevor oder wenn das Kind sich oder andere gefährdet. Das Kind hat das Recht, vom pädagogischen Personal in seinem Entwicklungsstand beobachtet und verstanden zu werden. Das pädagogische Personal achtet in seinem sprachlichen Ausdruck auf eine positive Formulierung.

Beschwerden der Kinder

Auch hier ist es wichtig zu bedenken, dass wir mit Kindern im Alter von 1-3 Jahren arbeiten.

Das heißt, wenn wir über Beschwerden sprechen, werden diese meist nicht sprachlich zum Ausdruck gebracht. Die Kinder drücken Emotionen (Wut, Angst, Betroffenheit, Unwohlsein etc.) durch Reaktionen wie z.B. Weinen und Schreien aus.

- Wir gehen mit Feingefühl auf die Kinder ein.
 - Wir sehen und hören genau hin.
 - Wir nehmen uns Zeit und fragen nach.
- Wir gehen auf die Wünsche, Anliegen, Interessen und Bedürfnisse der Kinder ein.
 - Wir begegnen den Kindern auf Augenhöhe.
- Wir nehmen Beschwerden der Kinder ernst und respektieren sie in ihrer Person.
 - Wir beziehen die Kinder aktiv in die Suche nach Lösungen mit ein.
- Wir verbalisieren, wenn es die Kinder selbst noch nicht können und geben wichtige Informationen an die Eltern weiter.

4.3.3 Partizipation und Beschwerden der Eltern

Die Eltern entscheiden über den Eintritt und die Verweildauer in der Einrichtung. Sie entscheiden über die Einleitung zusätzlicher Fördermaßnahmen, soweit dem keine Kindeswohlgefährdung entgegensteht. Eltern entscheiden über die Weitergabe ihrer persönlichen Daten und den Informationsaustausch mit externen Fachdiensten. Sie entscheiden über die Teilnahme und Unterstützung bei Festen und Aktionen. Beteilt und angehört werden sie bei allen sie persönlich und ihr/e Kind/er betreffenden Angelegenheiten. Aufgabe der Mitarbeitenden ist es, die Sorgen, Wünsche und Anliegen anzuhören, sie zu prüfen und entsprechende Rückmeldung zu geben. Informiert werden sie über organisatorische Inhalte wie: Tagesablauf, Termine, Feste und Veranstaltungen, Öffnungs- und Schließzeiten, Personalentscheidungen und über pädagogische Inhalte wie: das pädagogische Konzept, die pädagogische Arbeit, den Entwicklungsstand des Kindes, individuelle Vorkommnisse. Beschwerden werden durch die täglichen Tür- und Angelgespräche angenommen, durch speziell vereinbarte Termine und auch durch die jährliche Elternbefragung abgefragt.

Ein offenes und transparentes Miteinander zum Wohle des Kindes ist eine der wichtigsten Grundlagen unserer pädagogischen Arbeit und bildet die Basis für eine gelingende Eltern- und Erziehungspartnerschaft. Unser Team ist offen für Kritik, aber auch für Lob.

- Uns ist wichtig, dass die Eltern zunächst immer das direkte Gespräch mit dem betroffenen Personal in der Gruppe ihres Kindes suchen.
Wir nehmen uns Zeit für die Beschwerden der Eltern. Bei größerem Gesprächsbedarf und Themen, die nicht in Tür- und Angel-Gesprächen geklärt werden können, vereinbaren wir gerne einen Gesprächstermin.
- Die Einrichtungsleitung hat stets ein offenes Ohr für die Anliegen der Eltern. Auch hier ist die Vereinbarung von Gesprächsterminen jederzeit möglich.
- Der Träger unserer Einrichtung ist die Marktgemeinde Garmisch-Partenkirchen. Eltern können Beschwerden auch dorthin richten.
- Der Elternbeirat organisiert sich selbst. Er vertritt die Anliegen der gesamten Elternschaft. Eine Kontaktaufnahme ist jederzeit möglich.

4.3.4 Partizipation der Mitarbeitenden

Die Partizipation der Mitarbeitenden wird durch den täglichen Austausch und deren Gestaltungsfreiheit des individuellen Gruppenalltags gelebt. Mitarbeitende können sich jederzeit einbringen und in regelmäßigen Teamsitzungen oder in spontanen Kommunikationsgelegenheiten Ideen anregen. Diese werden je nach Relevanz für die gesamte Einrichtung im Team besprochen oder diskutiert. Im halbjährlichen Mitarbeitergespräch mit der Leitung können grundlegende Ansätze oder gewünschte Umstrukturierungen genauer besprochen werden. Kritischen Anmerkungen oder Beschwerden steht das gesamte Team und das Leitungsteam jederzeit offen gegenüber.

4.3.5 Resilienz

Resilienz im Allgemeinen bedeutet Widerstandsfähigkeit. Im pädagogischen Bezug liegt das Augenmerk darauf, dass Kinder sich trotz schwieriger äußerer Umstände positiv entwickeln oder Entwicklungsrisiken bewältigen können.

4.3.6 Inklusion- Pädagogik der Vielfalt

Aktuell bietet unsere Einrichtung keine speziellen Inklusionsplätze an. Unsere Grundhaltung ist jedoch, dass jedes Kind ein Anrecht auf dieselben Rechte und Wertschätzung hat und somit unsere Einrichtung besuchen kann.

Die Umsetzung von Inklusion bedarf in der Kinderkrippe Partenkirchen einer integrativen Anpassung. Aufgrund von baulichen Gegebenheiten ist es grundsätzlich möglich, Kinder, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, in der Einrichtung zu betreuen, jedoch muss dafür eine Rampe am Eingangsbereich angebracht werden. Die Türen und Gruppenräume sind barrierefrei, jedoch sind die Sanitäranlagen der Kinder für Rollstuhlfahrer nicht zugänglich. Ebenso ist das pädagogische Personal nicht entsprechend heilpädagogisch geschult. Inklusion wäre durch eine passende Ergänzungskraft durchaus umsetzbar.

4.4 Sexualpädagogisches Konzept

Unser sexualpädagogisches Konzept zielt darauf ab, Sicherheit in Bezug auf sexualpädagogische Fragen und die Verantwortlichkeit von Mitarbeitern in unserer Kindertageseinrichtung im Bereich Sexualpädagogik zu klären. Grundlage unseres Konzepts ist die Grundhaltung, dass jeder Mensch das gleiche Grundrecht zu eigenständigen Entwicklung hat. Kinder sollen deshalb in die Lage versetzt werden, selbstbestimmt und verantwortungsbewusst mit ihrem Körper und der eigenen Sexualität umzugehen und zugleich die Körper- und Schamgrenze anderer respektieren zu lernen.

Generell ist uns ein sachlicher, aber dennoch kindgerechter Umgang mit dem Thema „Sexualität“ wichtig. Die Kinder sollen lernen, dass Sexualität keineswegs befremdlich ist, denn Kinder, die von Anfang an lernen, offen und selbstbewusst mit diesem Thema umzugehen, sind später besser vor sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch geschützt

- Wir benennen Geschlechtsteile ohne Verniedlichung.
- Doktorspiele sind erlaubt. Dabei gelten folgende Regeln: - Wir bieten den Kindern einen angemessenen Rahmen (Raum, Zeit). - Wir achten darauf, dass kein Kind verletzt oder gedemütigt wird. - Wir begleiten mit sachlichen Erklärungen. - Es finden keine Übergriffe unter Kindern statt. - Wir stellen Informationen wie z.B. kindgerechte Sachbücher zum Thema „Mein Körper“ zur Verfügung - Wir kommunizieren den Eltern die Interessen ihrer Kinder und fragen nach, wie sie es zu Hause handhaben.
- Wir haben eine professionelle Distanz.
- Umgang mit Kindern, die sich selbst befriedigen: Absprache mit den Eltern. Wir schaffen einen Rahmen, in dem das Kind ungestört seine Bedürfnisse stillen kann und sich gleichzeitig keine andere Person davon gestört fühlt.
- Psychosexuelle Entwicklung von 0-6-Jährigen:

PHASE	ALTER	QUELLE VON LUSTGEFÜHLEN	TYPISCHE MERKMALE
ORALE PHASE	0 bis 1 (1,5)	Mund Haut	<ul style="list-style-type: none"> -Saugen -Lutschen -Hautkontakt -Onanieren -reflexartige Erektion
ANALE PHASE	1 bis 2,5	Harn- und Kotentleerung	<ul style="list-style-type: none"> -Festhalten -Loslassen -Spielen mit Schmutz, Sand -Onanieren -1. Fragealter -Mitgefühl unter Kleinkindern
GENITALE PHASE	2,5 bis 6	Genitalien	<ul style="list-style-type: none"> -„Kleine Pubertät“ -Interesse an Geschlechtsteilen -Doktorspiele -Bewusstes Onanieren -2. Fragealter -Schmutzige Wörter etc. -Natürliches Schamgefühl

Grundaussagen gegenüber Kindern

Eltern und Erziehungsberechtigte sollten darauf achten, dass Kinder in einem sicheren Umfeld aufwachsen, in dem sie sich frei entfalten können und vor Gefahren geschützt sind. Dazu gehört auch, dass Kinder lernen, zwischen guten und schlechten Geheimnissen zu unterscheiden und dass sie sich in schwierigen Situationen an Vertrauenspersonen wenden können. Gute Geheimnisse in der Kindererziehung sind mögliche Geburtstagsgeschenke oder Planungen freudiger Ereignisse, wobei ein Kind darum gebeten wird, nichts zu verraten.

Schlechte Geheimnisse sind beispielsweise, wenn ein Kind von einem Erwachsenen gebeten wird, etwas geheim zu halten, dass ihm Angst macht oder ihm schadet. Das können beispielsweise Situationen von körperlichem oder sexuellem Missbrauch sein, die das Kind aus Scham oder Angst vor Konsequenzen für sich oder den Täter geheim hält.

4.5 Bewusstsein für Täterstrategien

Wir als Team der Kinderkrippe Partenkirchen sind uns darüber im Klaren, dass Täter meist strategisch und geplant vorgehen. Die offene und transparente Auseinandersetzung mit dem Thema Kinderschutz und das vorliegende Schutzkonzept hilft uns dabei, Täterstrategien zu erkennen und vor allem sie zu durchkreuzen.

4.6 Präventionsangebote für Kinder und Eltern

In Vorbereitung ist in der Krippe ein Angebot im Themenfeld Sexualpädagogik mit dem Präventionsansatz Verhaltensprävention. Die Zielgruppe sind die Eltern, wegen des jungen Alters der Kinder ist ein solches Angebot für sie nicht zielführend. Das Angebot ist wie im Folgenden angedacht:

Ein Abend für Eltern:



Gedanken, Information und Austausch zum Thema sexualfreundliche Erziehung in der Kinderkrippe

- Was ist kindliche Sexualität?
- Was versteht man unter einer „normalen“ (psychosexuellen) Entwicklung, welche Bedürfnisse und Ausdrucksformen gibt es?
- Wie spreche ich mit Kindern über den Körper, Gefühle, Grenzen und Neugier?
- Wie kann eine altersgerechte, sexualfreundliche und persönlichkeitsstärkende Sexualerziehung aussehen?

So ein Elternabend kann mit ca. 1,5 bis 2 Stunden angesetzt werden und z. B. den Titel „Kinder spielen Doktor“ tragen. Es würden keine zusätzlichen Kosten entstehen.

4.7 Vernetzung und Kooperation

Der primäre Ansprechpartner der Krippe ist die Gemeinde bzw. das Jugendamt. Hinzugezogen werden ggfs. Kinderärzte, die Eltern, im rechtlichen Bereich die Polizei.

5. Intervention

5.1 Leitfaden für Kindeswohlgefährdung im familiären Umfeld

Nach SGB VIII §8a müssen pädagogische Institutionen sicherstellen, dass der Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrgenommen wird und das Gefährdungsrisiko durch erfahrene Fachkräfte abgeschätzt wird.

Es ist unsere Aufgabe, Kinder davor zu bewahren, in ihrer Entwicklung Schaden zu erleiden. Stellen wir ein erhöhtes Gefährdungsrisiko bei einem Kind fest, sind wir gesetzlich dazu verpflichtet, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Jugendhilfemaßnahmen hinzuwirken.

Der Grat zum körperlichen Übergriff durch die eingreifende erwachsene Person ist schmal und diese darf auf keinen Fall selbst gewalttätig werden, zurückschlagen, treten oder Kinder beschimpfen. In jedem Fall muss das Eingreifen begründet sein und den Kindern auch danach erklärt werden. Ebenfalls ist größtmögliche Transparenz nach außen wichtig. Die Leitung, eine andere Kollegin und zwingend die Eltern müssen umgehend über den Vorfall informiert werden. Auch der Umgang mit Strafen und Konsequenzen fällt in diese Auseinandersetzung hinein. Strafen sind keine Erziehungsmittel. Konsequenzen haben jedoch einen direkten Bezug zur Regel. Bereits mit der Aufnahme des Kindes plädieren wir an die Offenheit der Eltern, um sich jederzeit vertrauensvoll mit ihren Sorgen, Fragen oder Anregungen an uns zu wenden. Bei Verdachtsäußerungen von Eltern suchen wir zeitnah das Gespräch in einem vertrauten Rahmen. Die Eltern bestimmten selbstständig, an wen sie sich mit ihrem Anliegen wenden wollen. Gemeinsam wird eine entsprechende Lösung für das Gespräch entwickelt.

5.2 Ablaufplan bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung

Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung werden bekannt

- Einrichtungsleitung informieren
- Träger informieren
- Leitung/Träger meldet den Verdachtsfall schriftlich beim ortsansässigen Jugendamt und kann dort um Beratung bitten.

Zuständige Mitarbeiterinnen (pädagogische Fachberatung und Fachaufsicht) entscheiden über das weitere Vorgehen.

Einschaltung von Dritten

Bei folgenden Vorkommnissen muss das ortsansässige Jugendamt verständigt werden:

- Vernachlässigung/Verletzung der Aufsichts- und Fürsorgepflicht
- Unangemessenes Erziehungsverhalten, Übergriffe/Anwendung von Gewalt
- Sexuelle Übergriffe, Verdacht auf Straftaten
- Laufende Ermittlungsverfahren
- Besonders schwere Unfälle von Kindern
- Grenzverletzendes/übergriffiges Verhalten unter Kindern, Gravierende selbstgefährdende Handlungen
- Veränderung der personellen Rahmenbedingungen
- Psychische und körperliche Ungeeignetheit für den Erzieherberuf, Suizidversuche
- Rauschmittelgenuss
- Zugehörigkeit zu einer Sekte oder extremistischen Vereinigung
- Wiederholte Mobbingvorfälle, Diskriminierung

Sofortmaßnahmen

- Gespräch mit dem betroffenen Mitarbeiter
- Gespräch mit den Eltern des betroffenen Kindes
- Klärung des Sachverhalts, bis dahin ist uns Diskretion wichtig

Evtl. Beurlaubung des betroffenen Mitarbeiters
(wird vom Träger in Rücksprache mit dem Jugendamt entschieden)

Dokumentation

- Schriftliche Dokumentation
- Anfertigung von Gesprächsprotokollen
- Weiteres Vorgehen schriftlich festhalten
- Vorlage zur Meldung und Dokumentation

**Evtl. Formular: „Besonderes Vorkommnis“
Meldepflicht gem. § 47 Abs. 1 Satz 1
Nr. 2 SGB VIII**

Aufarbeitung bzw. Rehabilitation

- Die Fachberatung vom Jugendamt steht beratend zur Seite.
- Betroffene Familien können sich ebenfalls ans Jugendamt wenden.
- Maßnahmen zur Rehabilitation von zu Unrecht verdächtigten Personen:
Wir beziehen Stellung vor der Elternschaft und somit der Öffentlichkeit und es findet ein klärendes Gespräch zwischen den Eltern und dem betroffenen Mitarbeiter statt.
- Supervision für Personal, Gespräche im Team

Datenschutz

- Bei Verdachtsfällen achten wir auf Diskretion bis zur endgültigen Klärung des Sachverhalts
 - Bei konkreten Vorkommnissen werden alle Beteiligten informiert (Gruppenteam, Eltern)
- Es dürfen keine einrichtungsinternen bzw. personenbezogenen Informationen nach außen getragen werden.**

5.3 Datenschutz

In unserer Kinderkrippe werden personenbezogene Daten der Kinder, der Eltern, der Abholberechtigten sowie der Beschäftigten gespeichert und verarbeitet. Jede Verarbeitung solcher personenbezogenen Daten muss auf einer Rechtsgrundlage beruhen, es gilt der Grundsatz der Rechtmäßigkeit. In der Krippe gilt der Betreuungsvertrag als rechtliche Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten.

Die personenbezogenen Daten werden von uns stets vertraulich und entsprechend den gesetzlichen Datenschutzvorschriften behandelt. Nachfolgend informieren wir darüber, welche Art von Daten während des Besuchs erfasst, zu welchem Zweck sie erhoben und wie lange diese gespeichert werden.

Falls ein Verdachtsfall nach §8a vorliegt, dürfen die Daten mit den notwendigen Personen ausgetauscht werden, da der Kinderschutz vor dem Datenschutz steht, § 4 „Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz“.

5.4 Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit findet über die Presse statt. Der Kontakt zur Presse findet nach Absprache durch die Pressestelle des Rathauses statt. Der Datenschutz ist dabei immer einzuhalten.

Bilder von Kindern dürfen nur verwendet werden, wenn die Eltern dies für das entsprechende Medium schriftlich erlaubt haben.

6. Rehabilitation, Aufarbeitung und Qualitätssicherung

Vertrauen ist eine wichtige Grundlage und Voraussetzung für die wachsende Erziehungspartnerschaft mit Eltern, für gelingende Beziehungen zu und unter den Kindern sowie für eine gute Zusammenarbeit im Team. Diese Vertrauensbasis wird langsam aufgebaut, kann aber schnell erschüttert werden – z.B. durch den Verdacht von Grenzverletzungen im Krippenalltag. Dann ist es wichtig, das Vertrauen behutsam wiederaufzubauen.

6.1 Aufarbeitung des Vorfalls

Die Aufarbeitung eines Vorfalls umfasst bei uns folgende Prämissen. Eine neutrale Aufarbeitung, ohne Vorverurteilung vor dem Hintergrund, dass jeder Vorwurf/Vorfall ernstgenommen wird. Eine Aufarbeitung kann erst starten, wenn der Sachverhalt eindeutig geklärt und Bearbeitung abgeschlossen ist.

Die entsprechenden Schritte bei der Bearbeitung sind:

- Schutz des Kindes / Mitarbeiters durch unverzügliche räumliche Trennung der betroffenen Personen.
- Information an den Träger und Absetzen einer Meldung nach §47.
- Anfertigen einer Niederschrift des Vorfalls, wichtig ist die zeitliche und räumliche Eingrenzung. Keine direkten Fragen werden gestellt.
- Anfertigen einer Niederschrift des Tages, gegliedert nach den Uhrzeiten von allen in der Gruppe tätigen Personen. Dies geschieht unabhängig voneinander.
- Auswertung der Fakten aus ggfs. vorhandenen Niederschriften und Aussagen
- Der Vorfall kann entweder bestätigt, widerlegt bzw. als unklar eingestuft werden.
- Die Ergebnisse werden detailliert dem Träger und der Dienstaufsicht durch eine Sachstandsmeldung mitgeteilt.
- Die Ergebnisse werden vereinfacht ohne persönliche Details auch mit den Eltern besprochen.

Die Koordination der Aufklärung, Aufarbeitung, Reaktion und Rehabilitation übernimmt die Leitung, falls diese im Verdacht stehen sollte, wird die Aufgabe durch die Schulverwaltung übernommen.

6.2 Vertrauensbasis und Arbeitsfähigkeit wiederherstellen

Dieser Prozess kann nur starten, wenn zweifelsfrei feststeht, dass der Verdacht gegen den Mitarbeiter zweifelsfrei unbegründet war. Durch Transparenz und ein deutliches Positionieren zu den Ergebnissen der Aufarbeitung wird versucht, die Basis für die Arbeitsfähigkeit wiederherzustellen. Das Vorgehen wird mit den betroffenen Personen besprochen, im Regelfall sind dies die Mitarbeiterin und die Sorgeberechtigten. Falls diese Gespräche zu keinem Konsens führen, wird ein entsprechender Rahmen für die Rückkehr der Mitarbeiterin geschaffen. Konkret kann es zu einer Versetzung des Kindes in eine andere Gruppe kommen, oder zu anderen Maßnahmen, welche die Arbeitsfähigkeit wiederherstellen. Die Mitarbeiter haben das Anrecht auf eine kollegiale Beratung im Haus oder durch eine andere Einrichtung des Trägers, eine rechtliche Beratung und auf eine Einzelsupervision oder psychologische Beratung.

6.3 Transparenz nach innen und für Eltern

Die Eltern haben ein Recht auf Einsichtnahme in die Zusammenfassung der Stellungnahme und können von ihrer Seite aus Stellung dazu beziehen. Falls durch die Stellungnahme neue Aspekte für eine erneute Prüfung sprechen, wird diese Durchgeführt. Die/der Mitarbeiter haben ein Anrecht auf Einsicht in die vollständige Stellungnahme zum Sachverhalt und können weitergehende Fakten ergänzen lassen. Das Team der Kinderkrippe wird durch die Weitergabe der Information wie in der Zusammenfassung der Stellungnahme informiert. Die Voraussetzung ist hierbei, dass die Überprüfung zu einer Entlastung des Mitarbeitenden geführt hat und der Datenschutz und die Persönlichkeitsrechte des Mitarbeiters beachtet werden. Bezogen auf die Arbeitsrechtliche Aspekte wird folgendes beachtet:

- Müssen arbeitsrechtliche Schritte wie Suspendierung, Freistellung oder Beurlaubung rückgängig gemacht werden?
- Es muss geprüft werden, ob getätigte Einträge in die Personalakte gelöscht werden können/müssen
- Prüfung, ob durch das Verfahren Kosten für den Mitarbeiter entstanden sind, die durch den Arbeitgeber zu übernehmen sind
- Bestehen für den Mitarbeiter Ansprüche auf Entschädigungen, wie z.B. Lohnausfall
- Es wird nochmals geprüft, ob der Mitarbeitende einen Rechtsbeistand benötigt

6.4 Teamentwicklung (Einbezug von Fachstellen, Supervision)

Zum Gelingen einer berufllichen Reintegration gehört in den meisten Fällen eine Auf- und Verarbeitung der Vorwürfe mit dem direkten Kollegen und dem gesamten Großteam. Aufgrund der verschiedenen Verdachtsmomente sind hier jeweils auf den Bedarf angepasste Unterstützungsvarianten zu gewähren. Zur Klärung des Vorgehens sind folgende Fragen als rahmengebend zu beachten:

- *Welche Form der Aufarbeitung kann der fälschlich beschuldigte Mitarbeiter mittragen*
- *Welche Notwendigkeiten bestehen zur fachlichen bzw. persönlichen Aufarbeitung*
- *Welche Gesprächssettings, z.B. Team, Großteam, Einzelgespräche, Einzelsupervision, Supervision, Beratung durch die Fachberatung im Landratsamt oder die überprofessionelle, kollegiale Fallberatung durch die KoKi sind notwendig*
- *Welche Konsequenzen hat die Anschuldigung für das Team*
- *Welche Schutzmaßnahmen für das Team, z.B. Weiterentwicklung des Schutzkonzepts sind aus dem Vorfall ableitbar*

Kann die Arbeitsfähigkeit im Einzelnen, Team und Großteam durch die Umsetzung der Wünsche in Bezug auf die Unterstützung nicht wiederhergestellt werden, obliegt es der Leitung, entsprechende Unterstützungsmaßnahmen nach Rücksprache mit dem Träger in die Wege zu leiten.

6.5 Regelmäßige Überprüfung des Schutzkonzepts zur Qualitätssicherung

Das erstellte Schutzkonzept wird im Rahmen der jährlich stattfindenden Ist-Stand-Analyse auf seine Aktualität evaluiert. Bei entsprechend auftretenden Veränderungen bzw. Mängeln werden diese analysiert und das Schutzkonzept zeitnah angepasst. Ein weiterer Baustein der Qualitätssicherung in unserer Einrichtung sind die erstellten Prozessbeschreibungen. Hierbei wird ein für alle Mitarbeiter gültiger Leitfaden bezüglich der Handhabung bei Fällen, die im vorliegenden Schutzkonzept erläutert sind, beschrieben. Diese Prozessbeschreibungen werden jährlich auf ihre Aktualität überprüft. Die Zuständigkeit für das Thema Qualitätssicherung sowie die Umsetzung der Ergebnisse des Prozesses obliegt der Leitung.

7. Anlaufstellen und Partner

7.1 Kontaktdaten der IsEF

Amt für Kinder, Jugend und Familie
Olympiastr. 10
82467 Garmisch-Partenkirchen
Herr Stephan Merte
Tel.: 08821-751-279
E-Mail: stephan.merte@lra-gap.de



7.2 Liste und Adressen der zuständigen Stellen und Ansprechpartner:innen

Amt für Kinder, Jugend und Familie
Olympiastr. 10
82467 Garmisch-Partenkirchen
Tel.: 08821-751-256
Fax: 08821-751-8257
E-Mail: jugendamt@lra-gap.de

KOKI – Frühe Hilfen
Landratsamt Garmisch-Partenkirchen
Olympiastr. 10
82467 Garmisch-Partenkirchen
Tel.: 08821-751-532
Tel.: 08821-751-308

Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Caritas
Dompfaffstr. 1
82467 Garmisch-Partenkirchen
Tel.: 08821-943-4840

F.E.L.S
Fachteam für Erstberatung im Landkreis Garmisch-Partenkirchen
bei sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen
Tel.: 0800-3332777
E-Mail: info@fels-gap.de

Sozialdienst Katholischer Frauen
Ortsgruppe Garmisch-Partenkirchen e.V.
Parkstr. 9
82467 Garmisch-Partenkirchen
Tel.: 08821-9667210

Suchtberatung und Betreutes Wohnen
Condrobs e.V.
Ludwigstr. 82a
82497 Garmisch-Partenkirchen
Tel.: 08821-72021

Wichtige Notrufnummern:

Polizei 110
Hilfetelefon Sexueller Missbrauch 0800-22-55-530
Weißen Ring Opfertelefon (Bundesweit) 116 006
Anonyme Fallberatung (Jugendamt GAP) 08821-751-290